

Merkblatt Informationspflichten auf der Webseite der Praxis

Hinweis: Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind sorgfältig erstellt, jedoch nicht durch die Aufsichtsbehörden geprüft worden. Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg kann daher keine Haftung für die Fragen und Antworten übernehmen. Der Fragenkatalog ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt.

1. Welche Informationspflichten hat der Zahnarzt auf seiner Webseite?

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stellt an die Stellen, die personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, vermehrte Anforderungen hinsichtlich der Informationen an die Betroffenen. Da auch beim Betrieb von Webseiten Daten der Besucher erhoben und ggf. gespeichert werden (z. B. IP-Adressen, Ort und Datum, Browserdaten), gelten die Informationspflichten auch für Betreiber von Webseiten. Die Besucher der Praxis-Webseite müssen darüber informiert werden, welche personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert werden. Des Weiteren müssen die Besucher über ihre Rechte hinsichtlich der gespeicherten Daten aufgeklärt werden.

2. Wie können diese Informationen dem Besucher der Webseite zur Verfügung gestellt werden?

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 EU-DSGVO sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Leicht zugängliche Form bedeutet, dass die Informationen in der konkreten Situation ohne besonderen Aufwand verfügbar sein müssen. Daher gehört die Information auf die Startseite, deutlich gekennzeichnet und mit einem Klick abrufbar.

Dem heutigen Stand entsprechend, empfehlen wir zur konkreten Umsetzung auf der Startseite neben den oft genutzten Buttons „Kontakt“ und „Impressum“ einen weiteren Button, der beispielsweise „Datenschutz“ benannt werden kann, zu platzieren. Auf der Webseite steht Ihnen ein Mustertext zum Download und Einfügen zur Verfügung. Dieser Text enthält durch fettgedruckte Überschriften gekennzeichnete Passagen (Cookies, Kontaktformular, Newsletter, Google Analytics, Facebook Plug-In und Google Maps), die je nach konkreter Ausgestaltung der eigenen Praxis-Webseite auch gestrichen werden können. Beispielsweise, wenn Ihre Webseite kein Google Maps verwendet, dann können sie die Passage „Google Maps“ streichen.

Der Text berücksichtigt die derzeit am häufigsten genutzten Interaktionen und Verlinkungen auf Praxis-Webseiten. Er erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies ist aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten von Verlinkungen und der Ausgestaltung von Interaktionen gar nicht möglich. Wenn z. B. eine Praxis-Webseite Verlinkungen zu Plattformen, wie Xing, Twitter, LinkedIn etc. nutzt, müssen die Passagen zur Information über die damit einhergehende Datenerhebung und ggf. Speicherung ergänzt werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Analyseprogrammen für die Praxis-Webseite wie Piwik etc..



Soweit Sie keine ausreichenden Kenntnisse über die Interaktionen und Verlinkungen Ihrer Webseite haben, sollten Sie mit dem Programmierer Ihrer Webseite Rücksprache halten. Im Zweifel sollten Sie die Passagen im Mustertext lieber beibehalten.

Wir raten dringend zur Beachtung und Umsetzung dieses Themas um kostenpflichtige Abmahnungen, wegen einer nicht rechtskonformen Praxis-Webseite zu vermeiden.

3. Welche Rechte können von den Besuchern der Webseite geltend gemacht werden?

Den Besuchern stehen grundsätzlich die gleichen Rechte zu, wie im Kapitel 3 „Informationspflichten gegenüber Patienten“ beschrieben. Nur, dass sich die Rechte nunmehr auf erhobene und ggf. gespeicherte Daten auf der Praxis-Webseite beziehen.

Auch hier gilt, dass ein Entgelt für von Besuchern der Webseite eingeforderte Maßnahmen (soweit welche zu treffen sind) nicht verlangt werden darf.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle